



„Kinder brauchen Sicherheit“

Schutzkonzept
der Kindertageseinrichtung

Bichl



GLIEDERUNG

1. **Vorwort**
2. **Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung**
3. **Grundlagen des Schutzkonzeptes**
 - 3.1 gesetzliche Grundlagen
 - 3.2 Formen der Gewaltausübung
4. **Verhaltenskodex für alltägliche Situationen**
 - 4.1 Die Eingewöhnung
 - 4.2 Das Wickeln und der Toilettengang
 - 4.3 Nähe und Distanz
 - 4.4 Schlaf – und Ruhezeiten
 - 4.5 Konflikt – und Gefährdungssituationen
 - 4.6 Gespräche über Kinder und Eltern
5. **Sexualerziehung**
6. **Prävention und Intervention**
 - 6.1 Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder und
Heranführung an demokratische Entscheidungsprozesse
 - 6.2 Präventionsmaßnahmen für das Team und Notfallplan bei Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung
 - 6.3 Zusammenarbeit mit den Eltern
Erziehungspartnerschaft und Beschwerdeverfahren
7. **Adressen von Kooperationspartnern und weiteren Anlaufstellen**
8. **Quellenverzeichnis**

1. Vorwort

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die Kindertageseinrichtung soll für Kinder ein sicherer Ort sein, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Jeder Mitarbeitende soll sich dieser Verantwortung gegenüber jedem Menschen bewusst sein und ist dem Kinderschutz verpflichtet.

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention von Kindeswohlgefährdungen bei grenzüberschreitendem Verhalten, wie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und die Festlegung einer professionellen Interventionsmöglichkeit im gegebenen Fall.

2. Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung

Uns ist wichtig, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung von der Krippe bis zum Schuleintritt individuell angenommen fühlen und einen guten Umgang miteinander lernen.

Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, aber auch zwischen Mitarbeitern und Eltern und Mitarbeitern untereinander.

Die Vermittlung von Werten und Traditionen ist uns dabei ebenso wichtig wie eine dem Alter des Kindes entsprechende Partizipation und die Hinführung zur Eigenverantwortlichkeit und zur Selbstständigkeit.

Durch die Schaffung eines abwechslungsreichen Lebens – und Erfahrungsraumes soll die natürliche Neugier des Kindes und seine Freude am Tun unter Einbeziehung aller Sinne gefördert und unterstützt werden.

Selbstverständlich steht dabei das Wohl aller Kinder und ihre Sicherheit an erster Stelle.

In unserer Einrichtung gibt es deshalb auch einen für alle verlässlichen Rahmen, einen strukturierten Tagesablauf und festgelegte Regeln im Zusammenleben.

„Wo ich mich geborgen fühle, kann ich mich entwickeln“

Wir wünschen uns, dass sich auch die Eltern in unserem Kindergarten und in der Krippe wohl fühlen, denn nur dort, wo eine angenehme und vertrauensvolle Atmosphäre für alle gegeben ist, kann eine gute Erziehungsarbeit geleistet werden.

In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen daher aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil im menschlichen Miteinander Unvollkommenheiten dazugehören.

(Quelle: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes)

Wir tauschen uns regelmäßig fachlich aus, nehmen Fachberatungen in Anspruch und nehmen an Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teil. So haben alle Beteiligten stets die Möglichkeit, ihr pädagogisches Handeln professionell weiterzuentwickeln und zu reflektieren.

3. Grundlagen des Schutzkonzeptes

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Für unser Schutzkonzept ergeben sich folgende gesetzliche Grundlagen

- Auszüge aus dem Grundgesetz **Artikel 1 und 2**
„ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“
- **BGB § 1631**
„ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- Bundeskinderschutzgesetz **BMSFSFJ**
Basierend auf den Säulen **Prävention und Intervention**
- Kinderrechte UN – **KRK Art. 2,3,6 +12**
- **§ 1 Abs 3.3 SGBVIII** Recht auf Erziehung, Eigenverantwortung, Jugendhilfe
- **§ 45 SGB VIII** Regelung der Betriebserlaubnis und Voraussetzung für die Förderung nach den Bayerischen Kinderbildungs – und Betreuungsgesetz (**BayKIBIG**)
- **§ 47 SGB VIII** Regelung der Meldepflicht des Trägers
- **§ 72a SGB VIII** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
Führungszeugnisse der Fachkräfte werden vom Träger der Einrichtung alle 5 Jahre überprüft
- Im **§ 8a SGBVIII** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt-
- **§ 8b SGBVII** sichert die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- **§ 79a SGBVIII Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern**

- **BayKIBIG Artikel 9b**

- (1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(Quelle: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes)

3.2 Formen der Gewaltausübung

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- pädagogische Fachkräfte
- Kindern untereinander
- die Eltern

Dies kann geschehen durch:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlungen, wie verbale Gewalt
 - Herabsetzungen
 - Abwertungen
 - Bloßstellungen
 - Ausgrenzungen
 - Bedrohungen
- Körperliche Misshandlungen oder sexualisierte Gewalt
- Ausnützung von Abhängigkeiten

Plötzliche Verhaltensänderungen können ein Signal sein, wie

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regressionen, z. B. wieder Einnässen – und koten

- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Wir unterscheiden zwischen

Unbeabsichtigten Grenzverletzungen - sie geschehen meist spontan und ungeplant, wie z. B. Kind ohne Ankündigung die Nase putzen, Sarkasmus oder Ironie, Missachtung der Intimsphäre

und

übergriffigem Verhalten - das bewusst geschieht und nicht aus Versehen, wie z.B. Vorführen des Kindes und es vor anderen lächerlich machen, es zwingen das Essen zu probieren, festhalten.

4. Verhaltenskodex für alltägliche Situationen

Im Kindergarten – bzw. im Krippenalltag gibt es Situationen, die das Festlegen bestimmter Regeln erforderlich machen, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu sichern und zu wahren.

Außerdem gilt es festzuschreiben, wie viel Nähe in bestimmten Situationen erlaubt ist. Die individuellen Grenzen der Kinder sind dabei stets zu respektieren. Körperlicher Kontakt geht allein vom Kind aus, aber auch die Mitarbeiterinnen haben das Recht, körperlichen Kontakt zu verweigern oder gegebenenfalls einzuschränken (an den Busen fassen, unter die Bluse/ den Rock greifen, Bussi geben, Schoss sitzen)

Folgende Verhaltensregeln sind für alle Beteiligten verbindlich:

4.1 Die Eingewöhnung

Während der Eingewöhnung ist es manchmal nötig, ein Kind auch gegen seinen Willen in den Arm zu nehmen, um es zu beruhigen. Die geschieht immer nur im Beisein einer weiteren Kollegin.

4.2 Das Wickeln und der Toilettengang

Das Wickeln und der Toilettengang sind äußerst intime Vorgänge, die besonders geschützt werden müssen.

Da aus räumlichen Gründen die Wickelkommode sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe in einem der Wasch – und Toilettenräume untergebracht ist, achten wir beim Wickeln darauf, dass sich möglichst kein weiteres Kind in diesem Raum aufhält.

Der Vorgang findet ausschließlich zwischen dem zu wickelndem Kind und einer Mitarbeiterin statt, die dem Kind vertraut ist. Im besten Fall entscheidet das Kind selber ob und von welcher Mitarbeiterin es gewickelt werden möchte.

Praktikanten und Personen, die dem Kind nicht vertraut sind, wickeln nicht.

Auch beim Toilettengang ist darauf zu achten, dass die Intimsphäre des Kindes stets geschützt und gewahrt wird.

Sowohl die Fachkräfte als auch die anderen Kinder haben sich dabei an bestimmte Regeln zu halten, wie z. B. nicht einfach ungefragt die Tür zur

Toilette zu öffnen. Wenn das Kind Hilfe benötigt, muss es vorher gefragt werden oder lernen selbständig darum zu bitten.

Wenn ein Kind umgezogen werden muss, achten wir darauf, die Türe zum Waschraum anzulehnen und nur nach vorherigem Klopfen betreten zu lassen, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren.

4.3 Nähe und Distanz

Manche Kinder, vor allem jüngere, benötigen u.a. auch Körperkontakt, um sich in der Einrichtung geborgen zu fühlen.

Wenn ein Kind deutliche Signale gibt, dass es Körperkontakt braucht (z.B. für einen angemessenen Zeitraum auf dem Schoß zu sitzen) soll ihm dies auch gewährt werden.

Wichtig dabei ist zu beachten, dass der Körperkontakt nur akzeptabel ist, wenn der Impuls vom Kind ausgeht, situationsabhängig und zeitlich begrenzt sein muss.

Kinder sollten ein gesundes Gefühl von Nähe und Distanz entwickeln und nicht von jeder Mitarbeiterin, v.a. von denjenigen, die sie kaum kennen, körperliche Nähe einfordern. Dies zu lernen ist auch hinsichtlich eines angemessenen Distanzverhaltens gegenüber Fremden wichtig.

Auch den Mitarbeiterinnen muss die Möglichkeit offenstehen, den Kontakt zuzulassen oder gegebenenfalls auch zu verweigern.

4.4 Schlaf – und Ruhezeiten

Auch Kinder haben ein Anrecht auf eine Pause. Nach dem Mittagessen sorgen wir dafür, dass die Kinder eine Ruhezeit bekommen. Im Kindergarten wird ihnen entweder etwas vorgelesen oder sie dürfen eine CD anhören.

Kleineren Kindern bieten wir die Möglichkeit einen Mittagsschlaf zu halten. Dabei bleiben die Kinder bekleidet. Jedes Kind hat seine eigene Matratze, bzw. in der Krippe sein eigenes Bettchen und seinen eigenen Schlafplatz.

Die Schlafräume werden nicht verschlossen, so dass sie für jedes Teammitglied jederzeit zugänglich und kontrollierbar sind.

Es ist erwiesen, dass die Unfallgefahr bei Kindern ohne Ruhephase bis ins Schulalter erheblich steigt!

4.5 Konflikt – und Gefährdungssituationen

In bestimmten Situationen kann es nötig sein, ein Kind entgegen seines Willens und zu seinem eigenen Schutz festzuhalten und körperlich zu begrenzen. In solchen Situationen achten wir darauf möglichst zu zweit zu sein.

Ebenso kann es notwendig sein, das Kind zeitweise zu isolieren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich in einen geschützten, aber einsehbaren Raum zurückzuziehen, damit es sich aus der für es stressbeladenen Situation herausnehmen kann, aber auch um die anderen Kinder zu schützen.

4.6 Gespräche über Kinder und Eltern

Bei Tür – und Angelgesprächen sollte darauf geachtet werden, dass das Kind nicht zugegen ist. Auch Gespräche über das Kind zwischen den Mitarbeitern sollten nicht in Gegenwart des Kindes stattfinden.

Ebenso sollte nicht im Beisein des Kindes über dessen Eltern gesprochen werden.

Auch wenn Kinder noch klein sind, spüren sie dennoch ob ihnen und ihren Eltern gegenüber eine wertschätzende Haltung entgegengebracht wird oder nicht.

5. Sexualerziehung

Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht findet bereits in der frühesten Kindheit statt und ist ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Bereits in der Krippe werden

Geschlechtsunterschiede benannt und mit Hilfe von Bilderbüchern thematisiert.

Im Kindergarten verstehen die Kinder bereits, dass es Jungen und Mädchen gibt und sie setzen sich in unterschiedlicher Weise mit ihrer Rolle auseinander.

Sexualerziehung bedeutet für uns, dass wir dieses Thema nicht tabuisieren, sondern dieses in Hinblick auf eine positive Entwicklung der Ich – Identität und Autonomie der

Kinder immer wieder aufgreifen und auf die Fragen der Kinder altersangemessen und wahrheitsgemäß eingehen.

So werden sie ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und sich gegenüber anderen deutlich zu machen.

Wir verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

6. Prävention und Intervention

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde, Überforderungen nicht adäquat begegnet wird und die Verantwortlichen ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach – und Dienstaufsicht nicht entsprechend nachkommen können.

Wir versuchen dem entgegenzuwirken indem wir

- a) das Selbstbewusstsein der Kinder fördern und sie in ihren Rechten stärken (6.1)
- b) das eigene Handeln stets im Team, bei entsprechenden Fortbildungen und einer regelmäßig stattfindenden Supervision reflektieren (6.2)
- c) regelmäßig Kontakt zu allen Eltern halten

6.1 Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder und altersentsprechende Heranführung an demokratische Entscheidungsprozesse

Unser Anliegen ist es, den Kindern altersentsprechend zu vermitteln, ihre Wünsche zu artikulieren und Verantwortung für ihr Handeln und den damit verbundenen Konsequenzen zu übernehmen.

Außerdem halten wir sie dazu an, die Bedürfnisse anderer Kinder wahrzunehmen und demokratische Entscheidungen mitzugestalten und zu akzeptieren.

Auch ein „Nein“ oder „Stopp“ darf in bestimmten Situationen gesagt werden. Die Kinder werden von uns dabei begleitet, sich dies auch zu trauen.

Verweigert ein Kind aber z.B. eine momentan anstehende Bastelarbeit, weil es gerade lieber spielen möchte, vereinbaren wir mit ihm einen alternativen Zeitpunkt. Wenn sich das Kind dann nicht an diese Vereinbarung hält, muss es auch lernen mit der Konsequenz zurecht zu kommen, nämlich dann diese Bastelarbeit eben nicht zu haben.

In regelmäßigen Abständen wird das Projekt „Mit mir nicht“, das die Förderung der psychischen Gesundheit durch die Stärkung von Selbstwertgefühl und Lebenskompetenz zum Ziel hat, in den einzelnen Gruppen umgesetzt.

Bei uns umgesetzte Partizipation und Beschwerdekultur:

- Die Kindergartenkinder werden jeden Freitag im Morgenkreis dazu aufgefordert, zu sagen, was ihnen in der vergangenen Woche gut oder weniger gut gefallen hat.

Gibt es Beschwerden, werden diese thematisiert und gemeinsam mit den Kindern nach Alternativen oder Lösungen gesucht.
- Durch die Möglichkeit der gleitenden Brotzeit steht es den Kindern offen, selbst zu entscheiden wann sie mit wem wie lange Brotzeit machen möchten.
- Das Spielmaterial wird in unserer Einrichtung immer wieder gewechselt. Die Kinder werden dazu aufgefordert selbst zu bestimmen, mit welchem sie in nächster Zeit spielen wollen. Dabei kommt es zu demokratischen Abstimmungen.
- Auch über ein bestimmtes Thema oder Projekt wird gemeinsam abgestimmt (z.B. über ein Faschingsthema und den Ablauf der Feier)
- Beim „Philosophieren“ mit den Vorschulkindern wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes Kind sich frei äußern darf und jede Meinung zählt. Gerade beim Philosophieren gibt es kein richtig oder falsch.

Es soll die Kinder zum selbstständigen Denken anregen.
- Weitere Ideen, die bisher noch nicht umgesetzt werden konnten, wären z.B.:
 - Gruppenübergreifende Aktionen, wie z.B. das Einstudieren eines Theaterstückes auf freiwilliger Basis
 - Die Einbeziehung der Kinder bei der Planung der Gartenumgestaltung im Frühling unter Berücksichtigung ihrer Ideen und Anregungen.
- Da die Kinder in der Krippe oftmals noch nicht in der Lage sind, sich entsprechend auszudrücken, wird verstärkt auf nonverbale Signale geachtet, um zu erfahren, was das Kind möchte oder nicht.

Auch hier gibt es Möglichkeiten der Partizipation, aber die Fürsorgepflicht und das Sichern des Wohlergehens der Kinder steht vor dem Prinzip der Mitentscheidung und Mitbestimmung.

6.2 Präventionsmaßnahmen für das Team und Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bereits bei der Einstellung wird das Schutzkonzept der Einrichtung mit dem(r) Bewerber(in) thematisiert und ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert, das von jedem Mitarbeiter alle 5 Jahre aktualisiert werden muss. Auch Praktikanten müssen

ein aktuelles Führungszeugnis vorweisen. Eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) muss von allen Mitarbeitern unterschrieben werden.

Des Weiteren wird im Team regelmäßig über Regeln eines gewaltfreien und respektvollen Umgangs miteinander reflektiert und mithilfe von Fortbildungen, Fachberatungen und Supervision Unterstützung angenommen.

Sollte eine Mitarbeiterin einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, im familiäre Umfeld des Kindes, vermuten wird folgender **Notfallplan** eingesetzt:

- Information der Leitung, bzw. des Trägers
- Dokumentation und Festschreibung der Beobachtung
- Gespräch mit den Eltern
- Kollektive Beratung
- Information des Trägers
- Anonyme Beratung über das Jugendamt, bzw. über die insofern erfahrene Fachkraft oder andere Beratungsstellen zum Thema Gewalt

6.3. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungspartnerschaft und Beschwerdeverfahren

Regelmäßige Elternkontakte sind wichtig für ein vertrauensbildendes Miteinander und eine gelingende Erziehungsarbeit.

Ein bis zweimal jährlich finden, neben verschiedenen Elternabenden und Feiern, Entwicklungsgespräche mit allen Eltern über ihr Kind statt. Dabei werden die Eltern u.a. auch auf die Konzeption der Einrichtung und das Schutzkonzept hingewiesen.

Sollte ein begründeter, schriftlich festgehaltener Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein, laden wir die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Dabei sind immer zwei Fachkräfte anwesend, um das Gespräch protokollieren zu können.

In dem Gespräch werden unsere Beobachtungen offengelegt und den Eltern die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu beziehen. Die Eltern werden über geeignete Beratungsstellen informiert.

In einem zeitnah festgesetzten Termin wird überprüft, welche Hilfsangebote in Anspruch genommen wurden und ob sich die Situation gebessert hat.

Ebenso wie die Einrichtung gegebenenfalls Auffälligkeiten ansprechen muss, muss es auch den Eltern möglich sein, sich hinsichtlich Grenzüberschreitungen von Seiten der Mitarbeiter, aber auch von anderen Kindern gegenüber ihrem Kind zu äußern und gegebenenfalls zu beschweren. (siehe Anhang 2)

7. Adressen von Kooperationspartnern und weiteren Anlaufstellen

Aktuelle Notfallnummern:

Ärztlicher Notdienst: 122

Elterntelefon: 0800 1110550

Notruf bei sexuellem Missbrauch: 0800 2255530

Jugendamt:

Prof.-Max – Lange - Platz 1

83646 Bad Tölz

08041 / 5050

Kinder – und Jugendschutz

Johanna Beysel

LRA Bad Tölz

08041 / 505 – 628

johanna.beysel@lra-toelz.de

Sozialer Dienst:

Leitung: Marianne Neumayr

Matthias – Neuner – Weg 1

83673 Bichl

08041 /505 471

marianne.neumayr@lra-toelz.de

Vertretung: Elisabeth Misof

08041 / 505- 468

elisabeth.misof@lra-toelz.de

KOKI Netzwerk frühe Kindheit

Für alle Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren

Nicole Dorfer

08041/ 505 -558

koki@lra-toelz.de

Erziehungsberatungsstelle:

Klammergasse 2

83646 Bad Tölz

08041/ 70066 eb-toelz@caritasmuenchen.de

8. Quellenverzeichnis

- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes, evangelischer KITA – Verband Bayern e.V.

Anhang 1

Selbstverpflichtungserklärung

- „In der Kindertageseinrichtung ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zur pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen an Stühlen)
- Sollten aus Gründen des Selbst – oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung / dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen die Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen die Kinder mit Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern), geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der Einrichtung planschen tragen sie Badewindel oder Badebekleidung
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zur Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film – und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption und den im Betreuungsvertrag abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring und Abholzeit wird im Eingangsbereich die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Nach der Bringzeit ist die Eingangstür der Einrichtung verschlossen.

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

(Quelle aus Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes)

Anhang 2

Beschwerdeverfahren und – bearbeitung

Aufnahme der Beschwerde

Datum/ Uhrzeit

Beschwerdeführer*in

Name:

Funktion(intern/extern):

Telefon

Mail

Aufnehmende Person mit Name und Funktion

.....

Eingang der Beschwerde

Persönlich

Telefonisch

Per mail

Brief

Sonstige

Erste Beschwerde

Folgebeschwerde zur Beschwerde vom.....

Sachverhalt der Beschwerde

Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet....?

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung

Was wird vom/ von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat.....)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen....) Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen – ggf. auch unabhängig vom Wunsch des / der Beschwerdeführer*in –

- der insofern erfahrenen Fachkraft
- des Jugendamtes (Meldepflichtig nach § 47) an wen.....
- der Fachberatung
- externe, unabhängige Beratung; wer.....
- sonstige, wer..... notwendig?
- Nein

Zusage an die Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – Ist Lösung erfolgt?

- Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift / Datum bestätigen = Ende des Verfahrens
- Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in

Ende des Verfahrens – welches Ergebnis wird gemeinsam festgelegt mit allen Beteiligten?

.....

.....

.....

Datum/ Unterschrift aller Beteiligten

.....
.....
.....
.....

Ablage der Dokumentation in der Kinder- / Familienakte

Datengeschützte Vernichtung; wann..... durch wen

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus notwendig

(Quelle aus Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes)